

Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum
30. Juni 2022
der
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Medizinischen Universität Wien
WIEN

elektronisches Exemplar (pdf-Version)

Zweigniederlassungen:**3400 Klosterneuburg, Dr.-Teichmann-Gasse 36**+43 1 313 62-0, office@hlb.at

GF: Mag. Cornelia Spitzer

1030 Wien, Beatrixgasse 32+43 1 716 05-0, office1030@hlb.at

GF: Mag. Christian Klausner, Mag. Andrea Schellner

7000 Eisenstadt, Franz Schubert-Platz 4+43 2682 620 63-0, officebgld@hlb.at

GF: Mag. Christine Wiedenhofer

Firmensitz Wien, Handelsgericht Wien, FN 94562 m, ATU16081308

5020 Salzburg, Eberhard Fugger Straße 2a+43 662 644 524, salzburg@hlb.at

GF: Dr. Markus Grün

6020 Innsbruck, Innrain 102, Top 5+6+43 512 588 048, tirol@hlb.at

GF: MMag. Markus Erharter

6800 Feldkirch, Gallmiststraße 13+43 5522 394 40-0, office@hlb-vorarlberg.comGF: MMag. Dr. Martin Bauer, Mag. Andreas Müller-Kreil,
Dr. Kurt Schreiber, Mag. Stefan Werle

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	2
Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	4
Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	5
Bestätigungsvermerk	6

Beilagenverzeichnis:

Bilanz zum 30. Juni 2022	I
Gebahrungserfolgsrechnung 2021/2022	II
Erläuterungen zum Jahresabschluss 2021/2022	III
Anhang für das Geschäftsjahr 2021/2022	IV
Auflistung Aufwandsentschädigungen 2021/2022	V
Budget-Ist-Vergleich 2021/2022	VI
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	VII

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
EUR	Euro
HSG	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 - HSG 2014
HS-DVV	Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts – Dienstvertragsverordnung
HS-WV	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung
ÖH	Österreichische Hochschülerschaft
SB	Sachbearbeiter
TEUR	Tausend Euro
UGB	Unternehmensgesetzbuch

Abkürzungen des allgemeinen Sprachgebrauchs werden nicht angeführt.

Wenn nicht anders angegeben, sind sämtliche Zahlen in Euro (EUR).

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der
Medizinischen Universität Wien

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Wien
WIEN

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2022 der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Wien,
WIEN,**

(im Folgenden auch kurz "Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Wien erhielten wir den Auftrag, den Jahresabschluss 2021/2022 zu prüfen. Die Körperschaft schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2022 unter Einbeziehung der Buchführung gem. §§ 269ff UGB zu prüfen.

Gemäß § 40 Abs. 3 HSG ist dem Jahresabschluss ein schriftlicher Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers beizulegen, daher handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob der Jahresabschluss dem HSG 2014, den darauf basierenden Verordnungen der Bundesministerin oder des Bundesministers, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den Bestimmungen des § 269 Abs. 1 UGB entspricht und ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft vermittelt, ob die Haushaltsführung den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit Sparsamkeit sowie der Rechtmäßigkeit entspricht, sowie wieviele Dienstverträge im Berichtsjahr bestehen und wieviele davon neu abgeschlossen wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der
Medizinischen Universität Wien

Wir führten die Prüfung im Zeitraum von 18. Jänner 2023 bis 02. Februar 2023 in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Dr. Markus Grün, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses oder in den Aufgliederungen zum Jahresabschluss enthalten. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf eine neurliche Ausführung verzichtet.

Auf folgenden Sachverhalt weisen wir hin:

Gemäß § 58a HSG ist der angemessene Vermögensanteil per 30. Juni 2004 von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Wien an die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Medizinischen Universität Wien zu übertragen. Da eine diesbezügliche Einigung bis 31. Mai 2005 nicht erfolgte, war ein Sachverständiger zu bestellen, der bis 30. September 2005 einen Übertragungsplan zu erstellen hat. Die Kanzlei Niederösterreichische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. Nach KEG hat mit 30. September 2005 und mit 17. Jänner 2007 je ein Gutachten zu einem Trennungsplan erstellt. Mit Bescheid vom 17. Juni 2011 hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung diesen Vorschlag eines Übertragungsplanes genehmigt. Der gemäß Übertragungsplan zu zahlende Betrag in Höhe von EUR 2.218,71 wurde beglichen. Der Anteil der Übertragung in Höhe von 7,1% an der Facultas AG wurde mittels Bescheid vom 04. Mai 2020 festgesetzt. Die Übertragung steht noch immer aus. Eine Bilanzierung mangels aktienrechtlicher Übertragung unterblieb bisher.

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2. Auskünfte zu § 40 Abs. 3 HSG und § 20 Abs. 2 HS-WV (Bericht über abgeschlossene Dienstverträge)

Der Jahresabschluss entspricht dem HSG 2014, den darauf basierenden Verordnungen der Bundesministerin oder des Bundesministers, sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und den Bestimmungen des § 239 Abs. 1 UGB. Der Jahresabschluss vermittelt ein möglichst getreue Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Die Höhe der Funktionsgebühren entsprechen den in § 31 HSG definierten Kriterien. Es bestehen im Berichtsjahr zwei Dienstverhältnisse mit einem Beschäftigungsausmaß in Höhe von 40,00 Wochenstunden und 28,00 Wochenstunden. Es liegen keine freien Dienstverhältnisse vor und im Berichtsjahr wurden keine neuen Dienstverträge abgeschlossen. Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2021/2022 gab es unsererseits keine Beanstandungen hinsichtlich der Einhaltung der HS-DVV.

3. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 20 Abs. 3 HS-WV und § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetze, Verordnungen (insbesondere die Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Dienstverordnung, BGBl. II Nr. 356/2016) oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

1. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung (Gebarungserfolgsrechnung) für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2022 sowie der Ertragslage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften des HSG 2014 und den darauf basieren Verordnungen der Bundesministerin oder des Bundesministers.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks, ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften des HSG 2014 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft von der Fortführung der Tätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 02.02.2023

HLB Intercontrol Austria GmbH
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung



Dr. Markus Grün

Wirtschaftsprüfer

Mag. Cornelia Spitzer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilagen

**Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaft an der
Medizinischen Universität Wien
Währinger Gürtel 18-20
1090 Wien**

JAHRESABSCHLUSS

zum 30.06.2022

**Finanzamt Österreich
Steuernummer: 09 - 035 / 9993**

BILANZ ZUM 30. 6. 2022

AKTIVA	2021 / 22 (EUR)	2020 / 21 (EUR)
A. ANLAGEVERMÖGEN	401 933,58	550 068,50
<i>I. Sachanlagen</i>	1 933,58	68,50
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1 933,58	68,50
<i>II. Finanzanlagen</i>	400 000,00	550 000,00
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	400 000,00	550 000,00
B. UMLAUFVERMÖGEN	293 173,92	204 136,12
<i>I. Vorräte</i>	7 269,39	14 538,77
1. fertige Erzeugnisse und Waren	7 269,39	14 538,77
<i>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>	39 257,44	69 179,67
1. Forderungen gegenüber Bundesvertretung	31 953,46	27 581,21
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	7 303,98	41 598,46
<i>III. Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestand</i>		
Guthaben bei Kreditinstituten	246 647,09	120 417,68
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	387,83	384,85
1. Transitorische Posten	387,83	384,85
SUMME AKTIVA	695 495,33	754 589,47

25.07.2023 Kriebel



BILANZ ZUM 30. 6. 2022

PASSIVA	2021 / 22 (EUR)	2020 / 21 (EUR)
A. EIGENKAPITAL	655 541,17	725 632,47
1. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden	725 632,47	760 513,55
2. Gebarungsabgang der laufenden Periode	-70 091,30	-34 881,08
B. RÜCKSTELLUNGEN	8 700,00	8 600,00
1. Sonstige Rückstellungen	8 700,00	8 600,00
C. VERBINDLICHKEITEN	31 254,16	20 357,00
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13 144,72	5 464,37
2. sonstige Verbindlichkeiten	18 109,44	14 892,63
SUMME PASSIVA	695 495,33	754 589,47

25.07.2023 Kisch



Gebahrungserfolgsrechnung 2021/22
gemäß § 16 Abs. 2 Z 1 lit. B HS-WV

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der medizinischen Universität Wien

Jahr 2021/22	Jahr 2020/21
-----------------	-----------------

I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit

1. Studierendenbeiträge	308 903,41	297 236,53
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014	15 750,00	15 750,00
3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	0,00	0,00
4. Erträge aus Inseraten und Werbung	3 591,00	4 724,50
5. Sonstige Erträge	0,00	0,00
Summe I	328 244,41	317 711,03

II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit

1. Personalaufwand

a. Gehälter	-76 587,94	-74 705,78
b. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen	-1 162,58	-1 142,99
c. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-19 106,89	-18 928,56
d. sonstige Sozialaufwendungen	-463,37	-2 171,25
Personalaufwand	-97 320,78	-96 948,58

2. Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen	-84 436,00	-88 549,00
-------------------------	------------	------------

3. Werkverträge und Honorare

Werkverträge und Honorare	0,00	0,00
---------------------------	------	------

4. Sachaufwendungen

Sachaufwendungen	-219 263,59	-167 051,24
------------------	-------------	-------------

25.01.2023 Kisch



Gebahrungserfolgsrechnung 2021/22
gemäß § 16 Abs. 2 Z 1 lit. B HS-WV

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der medizinischen Universität Wien

	Jahr 2021/22	Jahr 2020/21
5. Abschreibungen		
Abschreibungen	-1 823,36	-1 260,62
Summe II	-402 843,73	-353 809,44
<u>III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (= I. abzüglich II.)</u>	-74 599,32	-36 098,41
<u>IV. Erträge aus Veranstaltungen</u>	0,00	0,00
<u>V. Aufwendungen aus Veranstaltungen</u>	0,00	0,00
<u>VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V)</u>	0,00	0,00
<u>VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen</u>	0,00	0,00
<u>VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen</u>	0,00	0,00
<u>IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen (VII. abzüglich VIII.)</u>	0,00	0,00
<u>X. Finanzerträge</u>	4 508,02	1 217,33
<u>XI. Finanzaufwendungen</u>	0,00	0,00
<u>XII. Finanzergebnis (X. abzüglich XI.)</u>	4 508,02	1 217,33
<u>XIII. Steuern und Abgaben</u>	0,00	0,00
<u>XIV. Ergebnis der laufenden Gebahrung (Summe aus III., VI., IX., XII. abzüglich XIII.)</u>	-70 091,30	-34 881,08
<u>XV. abzüglich Zuweisung zu Rücklagen</u>	0,00	0,00
<u>XVI. zuzüglich Auflösung von Rücklagen</u>	0,00	0,00
<u>XVII. Gebahrungsüberschuss/-fehlbetrag</u>	-70 091,30	-34 881,08

25.07.2023 Michael

Klaus

ERLÄUTERUNGEN AKTIVA

		2021/22 EUR	2020/21 EUR
ANLAGEVERMÖGEN			
<i>Sachanlagen</i>			
Betriebs- und Geschäftsausstattung			
620	Büromaschinen, EDV-Anlagen	1 933,55	68,47
660	Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,03	0,03
		<u>1 933,58</u>	<u>68,50</u>
<i>Finanzanlagen</i>			
Wertpapiere des Anlagevermögens			
922	Wertpapiere	400 000,00	550 000,00
		<u>400 000,00</u>	<u>550 000,00</u>
UMLAUFVERMÖGEN			
<i>Vorräte</i>			
fertige Erzeugnisse und Waren			
1600	Vorräte an Waren	7 269,39	14 538,77
		<u>7 269,39</u>	<u>14 538,77</u>
<i>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>			
Forderungen gegenüber Bundesvertretung			
2300	Forderungen gegen die Bundesvertretung	31 953,46	27 581,21
		<u>31 953,46</u>	<u>27 581,21</u>
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände			
2310	Zinsen Bundesschatzanleihen	0,00	35 511,81
	Übertrag	0,00	35 511,81

ERLÄUTERUNGEN AKTIVA

		2021/22 EUR	2020/21 EUR
	Übertrag	0,00	35 511,81
2311	Zinsen Bundesschatzanleihen	7 303,98	6 086,65
		<u>7 303,98</u>	<u>41 598,46</u>
	<i>Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestand</i>		
2702	Kassabuch	137,85	314,10
2811	Bank Austria AT88 1200 0506 6201 4323	246 509,24	120 103,58
		<u>246 647,09</u>	<u>120 417,68</u>
	RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN		
	Transitorische Posten		
2901	Aktive Rechnungsabgrenzung	387,83	384,85
		<u>387,83</u>	<u>384,85</u>

ERLÄUTERUNGEN PASSIVA

		2021/22 EUR	2020/21 EUR
EIGENKAPITAL			
Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden			
9140	Kum. Gebarungszugang aus Vorperioden	725 632,47	760 513,55
		<u>725 632,47</u>	<u>760 513,55</u>
Gebarungsabgang der laufenden Periode			
9390	Gebarungsabgang der laufenden Periode	-70 091,30	-34 881,08
		<u>-70 091,30</u>	<u>-34 881,08</u>
RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen			
3084	Rückstellung Bilanzierung	4 500,00	4 400,00
3085	Rückstellung Wirtschaftsprüfung	4 200,00	4 200,00
		<u>8 700,00</u>	<u>8 600,00</u>
VERBINDLICHKEITEN			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
3310	Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	13 144,72	5 464,37
		<u>13 144,72</u>	<u>5 464,37</u>
sonstige Verbindlichkeiten			
3600	Gebietskrankenkasse Verbindlichkeiten	4 409,64	4 291,51
2890	Umsatzsteuer 2020	3 812,13	3 812,13
2891	Umsatzsteuer 2021	5 049,98	4 341,79
2892	Umsatzsteuer 2022	2 877,69	0,00
2899	Umsatzsteuer 2019	0,00	995,20
		<u>16 149,44</u>	<u>13 440,63</u>
	Übertrag	16 149,44	13 440,63

ERLÄUTERUNGEN PASSIVA

	2021/22 EUR	2020/21 EUR
Übertrag	16 149,44	13 440,63
3701 Kaution Schlüssel	1 960,00	1 452,00
	<u>18 109,44</u>	<u>14 892,63</u>

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

		2021/22 EUR	2020/21 EUR
Studierendenbeiträge			
4281	Zuwendung Bundes ÖH	308 903,41	297 236,53
		<u>308 903,41</u>	<u>297 236,53</u>
Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014			
4280	Zuwendung gemäß § 14 HSG 2014	15 750,00	15 750,00
		<u>15 750,00</u>	<u>15 750,00</u>
Erträge aus Inseraten und Werbung			
4682	Inseratenverkauf	3 591,00	4 724,50
		<u>3 591,00</u>	<u>4 724,50</u>
Zwischensumme aus Z 1 bis 3		<u>328 244,41</u>	<u>317 711,03</u>
		<u>328 244,41</u>	<u>317 711,03</u>
Personalaufwand			
Gehälter			
6200	Gehälter	-65 732,52	-64 087,21
6220	Nichtleistungsgehälter (UB/WR)	-10 855,42	-10 618,57
		<u>-76 587,94</u>	<u>-74 705,78</u>
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen			
6525	Mitarbeitervorsorgekasse	-1 162,58	-1 142,99
		<u>-1 162,58</u>	<u>-1 142,99</u>
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschrie- bene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge			
6560	Gesetzl. Sozialaufw. Angestellte	-16 039,36	-15 807,05
	Übertrag	-16 039,36	-15 807,05

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2021/22 EUR	2020/21 EUR
Übertrag	-16 039,36	-15 807,05
6670 Dienstgeberbeitrag Angestellte	-2 963,53	-2 913,51
6680 Dienstgeberabgabe	-104,00	-208,00
	<u>-19 106,89</u>	<u>-18 928,56</u>
sonstige Sozialaufwendungen		
6700 Freiwilliger Sozialaufwand, Ö-Park	-463,37	-2 171,25
	<u>-463,37</u>	<u>-2 171,25</u>
Aufwandsentschädigungen		
7900 Vorsitz	-10 800,00	-10 500,00
7902 AE Wirtschaft	-3 700,00	-5 463,00
7904 AE Multimedia	-3 970,00	-4 346,00
7906 AE Bildungspolitik	-3 220,00	-3 516,00
7908 AE Soziales	-5 970,00	-7 583,00
7910 AE Organisation	-2 570,00	-2 080,00
7912 AE MaturantInnenberatung	-6 020,00	-6 753,00
7914 AE Öffentlichkeitsarbeit	-3 620,00	-4 512,00
7916 AE Internationales	-2 966,00	-5 093,00
7918 AE Gesellschaftspolitik	-1 870,00	-3 804,00
7920 AE IT Services	-3 720,00	-3 926,00
7926 AE Publizistik	-3 510,00	-4 053,00
7928 AE Sport	-3 550,00	-3 760,00
7931 AE Curriculum	-4 290,00	0,00
7603 AE STV Human	-11 760,00	-12 610,00
7604 AE STV Zahn	-9 000,00	-10 150,00
7605 AE Studienrichtungsvertret. Humanmedizin	-3 900,00	0,00
7607 AE PhD+Informatik+N090	0,00	-400,00
	<u>-84 436,00</u>	<u>-88 549,00</u>
Sachaufwendungen		
7200 Instandhaltung, Konica, Siemens	-36,52	-825,94
7207 Instandhaltung EDV	-312,55	-474,00
7250 Sachversicherungen	-510,92	-521,73
7340 Reisekosten Inland	-509,50	-207,40
7382 Porti	-461,60	-57,59
7384 Telefon, Internet u.ä.	-1 848,88	-1 943,61
Übertrag	-3 679,97	-4 030,27

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2021/22 EUR	2020/21 EUR
Übertrag	-3 679,97	-4 030,27
7480 Lizenzgebühren	0,00	-451,18
7600 Studienrichtungsvertretung Humanmedizin	-35 391,04	-39 525,90
7601 Studienrichtungsvertretung Zahnmedizin	-6 035,00	-5 076,52
7602 PhD+Informatik+N090	-18 570,59	-24 021,44
7439 Vertragsgebühren, Post, Mitgliedsbeitrag	-1 159,53	-831,17
7515 Büromaterial und Drucksorten	-323,41	0,00
7516 Beratungszentrum, Toner, Kopierpapier	-160,29	-509,70
7901 Referat Wirtschaft	-109,60	0,00
7927 Referat Sport	-210,90	0,00
7665 Inserate, Mailing	-762,00	-1 926,00
7670 Werbeaufwand sonstiger	-329,10	0,00
7671 ÖH-Wahlen	0,00	-12 977,07
7673 Fieberkurve	-9 743,25	-7 307,16
7674 Adressierung, Porto	-8 142,76	-5 308,72
7903 Referat Multimedia	-228,99	-233,11
7907 Referat Soziales	-37,00	-18,24
7911 Referat MaturantInnenberatung	-268,68	0,00
7913 Referat Öffentlichkeitsarbeit	-66,10	0,00
7925 Referat Publizistik	-194,30	0,00
7700 Steuerberatung	-6 441,40	-5 776,62
7705 Wirtschaftsprüfung	-4 560,00	-3 360,00
7750 Rechtsberatung, sonstige	-96,00	-5 414,53
7770 Seminare ÖH	-4 379,95	0,00
7771 BAKS	0,00	-5 614,65
7790 Spesen des Geldverkehrs	-480,19	-672,98
7850 Sonstiger betrieblicher Aufwand	-146,65	-418,23
7921 Sozialtopf	-42 745,00	-19 277,46
7922 Projekte intern	-41 454,90	-14 167,09
7923 Projekte extern	-18 738,64	-4 575,38
7929 Gesundheitsfonds	-14 808,35	-5 557,82
	<u>-219 263,59</u>	<u>-167 051,24</u>

Abschreibungen

*auf immaterielle Gegenstände des
Anlagevermögens und Sachanlagen*

Planmäßige Abschreibungen

7050 planm. Abschr. Betriebs- u. Gesch.ausst.	-455,08	-224,49
Übertrag	-455,08	-224,49

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

		2021/22 EUR	2020/21 EUR
	Übertrag	-455,08	-224,49
7060	geringwertige Wirtschaftsgüter	-1 368,28	-1 036,13
		<u>-1 823,36</u>	<u>-1 260,62</u>
	Zwischensumme aus Z 5 bis 8	<u>-402 843,73</u>	<u>-353 809,44</u>
		<u>-402 843,73</u>	<u>-353 809,44</u>
	Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	<u>-74 599,32</u>	<u>-36 098,41</u>
		<u>-74 599,32</u>	<u>-36 098,41</u>
	Finanzerträge		
8060	Zinserträge	4 508,02	1 217,33
		<u>4 508,02</u>	<u>1 217,33</u>
	Finanzergebnis	<u>4 508,02</u>	<u>1 217,33</u>
		<u>4 508,02</u>	<u>1 217,33</u>
	Ergebnis der laufenden Gebarung	<u>-70 091,30</u>	<u>-34 881,08</u>
		<u>-70 091,30</u>	<u>-34 881,08</u>
	Gebarungsfehlbetrag	<u>-70 091,30</u>	<u>-34 881,08</u>
		<u>-70 091,30</u>	<u>-34 881,08</u>

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Wien

Währinger Gürtel 18-20
A-1090 Wien

Finanzamt: Österreich
Steuer-Nr.: 09 035/9993

Anhang
zum Jahresabschluss
30. 6. 2022

Nr: 285

Name: Hochschülerschaft Medizinische Uni Wien

A F A - G E S A M T (RÄG 2014)**01.07.2021 - 30.06.2022**

Nr. Text	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					Buchwerte		
	01.07.2021 EUR	Zugänge EUR	davon akt. EUR	Zinsen EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	30.06.2022 EUR	30.06.2021 EUR
620 Büromaschinen, EDV-Anlagen	14 290,17	2 320,16		0,00	0,00	0,00	16 610,33	68,47
660 Andere Betriebs- u. Geschäftsausstattung	3 835,68	0,00		0,00	0,00	0,00	3 835,68	0,03
922 Wertpapiere	550 000,00	0,00		0,00	150 000,00	0,00	400 000,00	550 000,00
Summe	568 125,85	2 320,16		0,00	150 000,00	0,00	420 446,01	550 068,50

Nr. Text	Abschreibungsbewegungen						
	kum. AfA 01.07.2021	AfA lfd	Zuschreibungen	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	kum. AfA
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	30.06.2022 EUR
620 Büromaschinen, EDV-Anlagen	14 221,70	455,08	0,00	0,00	0,00	0,00	14 676,78
660 Andere Betriebs- u. Geschäftsausstattung	3 835,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3 835,65
922 Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	18 057,35	455,08	0,00	0,00	0,00	0,00	18 512,43

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2021 / 22 oder in einem der früheren Geschäftsjahren entstanden sind, wurden berücksichtigt.

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2021 / 22 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungsätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: von 3 bis 5 Jahren
Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

1.1.2. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bilanziert.
Es wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen durchgeführt.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Vorräte

1.2.1.1. Handelswaren

Die Handelswaren wurden zu Anschaffungskosten bewertet.

1.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

1.3. Rückstellungen

1.3.1. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsprinzip in der Höhe des voraussichtlichen Anfalles gebildet. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

1.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

1.5. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

2. Erläuterungen zur Bilanz

2.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

2.1.1. Finanzanlagen

Bei den Wertpapieren des Anlagevermögens handelt es sich um österreichische festverzinsliche Wertpapiere (Bundesschatzanleihen) mit einer Verzinsung von 0,40%.

2.2. Umlaufvermögen

2.2.1. Vorräte

2.2.1.1. Fertige Erzeugnisse und Waren

Der Warenvorrat wurde um 50% auf EUR 7 269,39 abgewertet (Vorjahr EUR 14 538,77).

2.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2021 / 22	2020 / 21	2021 / 22	2020 / 21
	EUR	EUR	EUR	EUR
Forderungen gegenüber die Bundesvertretung	31 953,46	27 581,21	0,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	7 303,98	41 598,46	7 303,98	6 086,65
Summe	39 257,44	69 179,67	7 303,98	6 086,65

2.2.2.1. Sonstige Forderungen

Die sonstigen Forderungen bestehen im Wesentlichen aus Zinsen betreffend die Bundesschatzanleihen.

2.3. Aktive Rechnungsabgrenzung

2.3.1. Transitorische Posten

Die transitorischen Posten werden mit EUR 387,83 (Vorjahr EUR 384,85) ausgewiesen und umfassen alle Ausgaben, die erst im Folgejahr im Sinne einer periodenreinen Gewinnermittlung aufwandswirksam verrechnet werden.

2.4. Eigenkapital

Der kumulierte Gebarungszugang aus den Vorperioden beträgt EUR 725 632,47.

2.4.1. Gebarungsabgang der laufenden Periode

Der Gebarungsabgang für das Jahr 2021 / 22 beträgt EUR - 70.091,30 (Vorjahr Gebarungsabgang EUR - 34.881,08).

2.5. Rückstellungen

2.5.1. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	30. 6. 2022	30. 6. 2021
	EUR	EUR
Sonstige Rückstellungen	8 700,00	8 600,00
Summe	8 700,00	8 600,00

2.6. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Z 1 a und b stellt sich folgendermaßen dar:

		R e s t l a u f z e i t			
		Summe	bis 1 Jahr	über 1 Jahr	über 5 Jahre
		EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2021 / 22	13 144,72	13 144,72	0,00	0,00
	2020 / 21	5 464,37	5 464,37	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2021 / 22	18 109,44	18 109,44	0,00	0,00
	2020 / 21	14 892,63	14 892,63	-0,00	0,00
Summe	2021 / 22	31 254,16	31 254,16	0,00	0,00
Summe	2020 / 21	20 357,00	20 357,00	-0,00	0,00

2.6.1. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen gegenüber der Österreichischen Gesundheitskasse und dem Finanzamt.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.1. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit

Die Studierendenbeiträge betragen EUR 308 903,41 (Vorjahr EUR 297 236,53).
Die Beiträge gem. § 14 HSG 2014 betragen EUR 15.750,00 (Vorjahr EUR 15.750,00).
Die Erträge aus Inseraten und Werbung betragen EUR 3.591,00 (Vorjahr EUR 4.724,50).

3.2. Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 372,20 auf EUR 97 320,78 verändert.

Im Personalaufwand sind keine Aufwandsentschädigungen enthalten, diese betreffen ausschließlich die Gehälter der beiden Angestellten.

3.3. Aufwendungen

Die Aufwandsentschädigungen betragen EUR 84.436,00 (Vorjahr EUR 88.549,00).
Die Sachaufwendungen betragen EUR 219.263,59 (Vorjahr EUR 167.051,24).
Die Abschreibungen betragen EUR 1.823,36 (Vorjahr EUR 1.260,62).

3.4. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit

Das Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit beträgt EUR -74 599,32 (Vorjahr EUR - 36.098,41).

3.5. Finanzergebnis

Das Finanzergebnis schlägt sich im Geschäftsjahr mit EUR 4 508,02 nieder (Vorjahr EUR 1.217,33).

3.6. Ergebnis der laufenden Gebarung

Das Ergebnis der laufenden Gebarung 2021 / 22 beträgt EUR -70 091,30 und veränderte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -35 210,22 (Vorjahresergebnis EUR -34 881,08)

4. Sonstige Angaben

4.1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug im Geschäftsjahr:

insgesamt:	2,00
davon Arbeiter:	0,00
davon Angestellte:	2,00

4.2. Mitglieder der Universitätsvertretung

Die Universitätsvertretung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Nicole Brunner
Vorsitzende ab 01.07.2021

Tobias Karge
Wirtschaftsreferent ab 01.07.2019

25.01.2023 *Nicole Brunner* *Tobias Karge*

Auflistung Aufwandsentschädigungen 2021/22

Position	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Endsumme	Σ Referat
Vorsitz	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	3.600,00 €	
stell. Vorsitz	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	3.600,00 €	
stell.Vorsitz	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	3.600,00 €	10.800,00 €
Referent Wirtschaft	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	3.000,00 €	
SB WiRef								100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	200,00 €	600,00 €	
Datenschutzbeauftragter												100,00 €	100,00 €	3.700,00 €
Referent CurrRef					210,00 €	210,00 €							420,00 €	
Referent CurrRef						210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	1.370,00 €	
SB CurrRef	100,00 €	100,00 €		100,00 €	100,00 €		100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	1.000,00 €	
SB CurrRef					100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €					400,00 €	
SB CurrRef								100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	500,00 €	
halbe_r SB CurrRef							50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	300,00 €	
halbe_r SB CurrRef							50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	300,00 €	4.290,00 €
Referent BiPol	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €			2.100,00 €	
Referent BiPol											210,00 €	210,00 €	420,00 €	
SB BiPol	100,00 €	100,00 €			100,00 €	100,00 €			100,00 €	100,00 €	100,00 €		700,00 €	3.220,00 €
Referent_in GesPol			210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €		210,00 €	210,00 €	210,00 €			1.470,00 €	
SB GesPol					100,00 €	100,00 €	100,00 €				100,00 €		400,00 €	1.870,00 €
Referent_in Internats	210,00 €		210,00 €	210,00 €	210,00 €		210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	2.100,00 €	
SB Internats	166,00 €		100,00 €	100,00 €	100,00 €		100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €			866,00 €	2.966,00 €
Referent_in ITRef	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	2.520,00 €	
SB ITRef	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	1.200,00 €	3.720,00 €
Referent_in MatBe	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	2.520,00 €	
halbe_r SB MatBe	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	600,00 €	
halber SB MatBe			50,00 €	50,00 €	50,00 €								150,00 €	
halbe_r SB MatBe						50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	350,00 €	
SB MatBe	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	1.200,00 €	
SB MatBe	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	1.200,00 €	6.020,00 €
Referent_in MediaRef	210,00 €												210,00 €	
Referent MediaRef	210,00 €												210,00 €	
Referent_in MediaRef		210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	2.310,00 €	
SB MediaRef		100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	1.100,00 €	
halbe_r SB MediaRef		50,00 €		50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €		50,00 €		50,00 €		350,00 €	3.970,00 €
Referent_in EventRef					210,00 €	210,00 €		210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	1.470,00 €	
SB EventRef									100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	400,00 €	
SB EventRef				100,00 €		100,00 €							200,00 €	
halbe_r SB EventRef			50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	500,00 €	2.570,00 €
Referent_in ÖffRef	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	2.520,00 €	
SB ÖffRef								100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	500,00 €	
SB ÖffRef	100,00 €												100,00 €	
SB ÖffRef								100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	500,00 €	3.620,00 €

Position	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Endsumme	Σ Referat
Referent PubRef	210,00 €		210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €							1.050,00 €	
Referent_in PubRef							210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	1.260,00 €	
SB PubRef	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €							600,00 €	
halbe_r SB PubRef							50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	300,00 €	
halbe_r SB PubRef							50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	300,00 €	3.510,00 €
Referent SozRef	210,00 €												210,00 €	
Referent SozRef		210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €								840,00 €	
Referent_in SozRef						210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	1.470,00 €	
SB SozRef		100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €								400,00 €	
SB SozRef	100,00 €					100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	800,00 €	
SB SozRef	100,00 €		100,00 €	100,00 €									300,00 €	
SB SozRef		50,00 €		50,00 €	50,00 €	50,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	800,00 €	
halbe_r SB SozRef		50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €		50,00 €					400,00 €	
halbe_r SB SozRef		100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	750,00 €	5.970,00 €
Referent SportRef		210,00 €		210,00 €									420,00 €	
Referent SportRef					210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €			1.260,00 €	
Referent_in SportRef					50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	210,00 €	210,00 €	720,00 €	
halbe_r SB SportRef			50,00 €	50,00 €							50,00 €	50,00 €	200,00 €	
halber SB SportRef			50,00 €	50,00 €	50,00 €								150,00 €	
halbe_r SB SportRef						50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	350,00 €	
halbe_r SB SportRef				50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	450,00 €	3.550,00 €
Vorsitzende_r STV Human	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	3.000,00 €	
1. Stv. STV Human	230,00 €	230,00 €	230,00 €	230,00 €	230,00 €	230,00 €	230,00 €	230,00 €	230,00 €	230,00 €	230,00 €	230,00 €	2.760,00 €	
2. Stv. STV Human	210,00 €	120,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	2.430,00 €	
2. Stv. STV Human														
Mandatar_in STV Human	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	2.520,00 €	
Mandatar STV Human		210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €						1.050,00 €	11.760,00 €
2. Stv. STV Postgrad	200,00 €	200,00 €	200,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	1.950,00 €	
Mandatar_in STV Postgrad	200,00 €	200,00 €	200,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	1.950,00 €	3.900,00 €
Vorsitzende_r STV Zahn	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	1.800,00 €	
1. Stv. STV Zahn	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	1.800,00 €	
2. Stv. STV Zahn	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	1.800,00 €	
Mandatar_in STV Zahn														
Mandatar_in STV Zahn	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	1.800,00 €	
Mandatar_in STV Zahn	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	1.800,00 €	9.000,00 €
SUMME													84.646,00 €	84.436,00 €

Budgetvergleich 2021/22

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der medizinischen Universität Wien

Soll lt. Budget	Ist lt. GuV	Abweichung absolut	Abweichung in Prozent
--------------------	----------------	-----------------------	--------------------------

I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit

Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	303 096,61	328 244,41	25 147,80	8,30%
--	------------	------------	-----------	-------

II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit

1. Personalaufwand

Personalaufwand	-105 000,00	-97 320,78	7 679,22	-7,31%
-----------------	-------------	------------	----------	--------

2. Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen	-113 460,00	-84 436,00	29 024,00	-25,58%
-------------------------	-------------	------------	-----------	---------

3. Werkverträge und Honorare

Werkverträge und Honorare	0,00	0,00	0,00	0,00%
---------------------------	------	------	------	-------

4. Sachaufwendungen

Sachaufwendungen	-295 083,99	-219 263,59	75 820,40	-25,69%
------------------	-------------	-------------	-----------	---------

5. Abschreibungen

Abschreibungen	-15 000,00	-1 823,36	13 176,64	-87,84%
----------------	------------	-----------	-----------	---------

Summe II

	-528 543,99	-402 843,73	125 700,26	-23,78%
--	-------------	-------------	------------	---------

III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (= I. abzüglich II.)

	-225 447,38	-74 599,32	150 848,06	-66,91%
--	-------------	------------	------------	---------

IV. Erträge aus Veranstaltungen

V. Aufwendungen aus Veranstaltungen

VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V.)

0,00	0,00	0,00	
0,00	0,00	0,00	
0,00	0,00	0,00	0,00%

VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen

VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen

IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen (VII. abzüglich VIII.)

0,00	0,00	0,00	
0,00	0,00	0,00	
0,00	0,00	0,00	0,00%

X. Finanzerträge

XI. Finanzaufwendungen

XII. Finanzergebnis (X. abzüglich XI.)

XIII. Steuern und Abgaben

XIV. Ergebnis der laufenden Gebarung (Summe aus III., VI., IX., XII. abzüglich XIII.)

XV. abzüglich Zuweisung zu Rücklagen

XVI. zuzüglich Auflösung von Rücklagen

XVII. Gebarungsüberschuss/-fehlbetrag

1 000,00	4 508,02	3 508,02	
0,00	0,00	0,00	
1 000,00	4 508,02	3 508,02	350,80%

0,00	0,00	0,00	0,00%
-------------	-------------	------	--------------

-224 447,38	-70 091,30	154 356,08	-68,77%
--------------------	-------------------	-------------------	----------------

0,00	0,00	0,00	
0,00	0,00	0,00	
-224 447,38	-70 091,30	154 356,08	-68,77%

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalisierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefriedigung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefriedigung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.